

**1. Änderung  
der Hauptsatzung vom 07.11.2012 der Stadt Ulmen  
vom 06.11.2019**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 07.11.2012 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates**

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Jugend- und Sportausschuss
4. Kulturausschuss
5. Gewässer- und Umweltausschuss
6. Tourismus- und Wirtschaftsförderungsausschuss
7. Rechnungsprüfungsausschuss
8. Umlegungsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ist durch besondere Landesverordnung (UAVO) geregelt.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss, sowie der Rechnungsprüfungsausschuss bestehen nur aus Stadtratsmitgliedern. Die übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ulmen gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied im Stadtrat sein.

**§ 2**

**§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister  
Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

3. Aufnahme von Krediten gemäß der genehmigten Haushaltssatzung

Der Stadtbürgermeister hat die Beigeordneten zu informieren.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56766 Ulmen, 03.12.2019  
Stadt Ulmen



Thomas Kerpen  
Stadtbürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.